

Erstattung der Einnahmeverluste für Beitragsausfälle im Mai und Juni 2021 wegen nicht erhobener Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 17. Mai 2021

An die

Landkreise und kreisfreien Städte und die

Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt.

Präambel

Die Landesregierung empfiehlt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Erhebung der Elternbeiträge in den Monaten Mai und Juni 2021 für alle Kinder, die aufgrund von (Teil-) Schließungen gem. § 28b Infektionsschutzgesetzes nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden, auszusetzen. Dies gilt nur, wenn und soweit die Teilschließung oder Schließung der Einrichtung mehr als 14 Kalendertagen in einem Kalendermonat andauert.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird in diesem Zusammenhang durch kommunalaufsichtliche Maßnahmen gewährleisten, dass den Kommunen ein ausreichender Liquiditätskreditrahmen zur Sicherstellung der hierfür erforderlichen Liquidität zur Verfügung steht.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Einnahmeverluste, die sie dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der erforderlichen Schließungen resp. Teilschließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund § 28 Abs. 3 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz erhoben haben, deren Kinder in den Monaten Mai und Juni 2021 nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut wurden. Die Erstattung greift nur, wenn eine Einrichtung für die Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Kalendermonat temporärer Schließung resp. Teilschließung geschlossen war. Es ist den Gemeinden überlassen, wie sie die Beiträge für die Notbetreuung festsetzen und berechnen.

(2) Dabei ist es unerheblich, ob die Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Beiträge selbst erhebt oder gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 durch die Träger der Einrichtungen.

(3) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Beiträge zwar erhoben haben, diese aber den Eltern wieder erstatten. Der Erstattung steht Gutschrift auf dem jeweiligen Beitragskonto gleich.

(4) Die Erstattung nach Abs. 1 und 2 erhalten nur solche Gemeinden und Verbandsgemeinden, die ihre Zahlungen nach § 12b Kinderförderungsgesetz uneingeschränkt geleistet haben. Ein späterer oder nachträglicher Einbehalt steht der Nichtleistung nach Satz 1 gleich.

§ 2 Verfahren

(1) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden melden dem für sie zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Summe der Einnahmeausfälle für die Monate Mai und Juni 2021 bis zum 15. September 2021 nach Monaten aufgeteilt. Soweit eine einkommensabhängige Staffelung der Erstattung erfolgt, ist dies mitzuteilen und in der gemeldeten Summe zu berücksichtigen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die für ihren Zuständigkeitsbereich notwendige Summe der Erstattungen für die Monate Mai und Juni 2021 bis zum 20. Oktober 2021 nach Monaten aufgeteilt.

(3) Das Land setzt auf Grundlage der eingegangenen Meldungen nach Absatz 2 die Höhe der Erstattung je örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und zahlt die Erstattung zeitnah an diese aus.

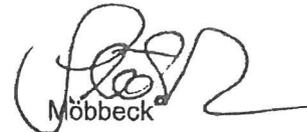
§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 17.05.2021 in Kraft und am 31.01.2022 außer Kraft.

Magdeburg, den 17. Mai 2021


Poggemann

Staatssekretärin
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt


Möbbeck

Staatssekretärin
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt